Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 11

Artikel: Verschiedene Wege führen auf eine OGH-Beratungsstelle

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838450

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Erfahrungen mit den SKöF-Richtlinien aber überzeugt.

Aktuell berät die Konferenz die vom Bund erarbeiteten Kriterien für die Abfassung des alle zwei Jahre fälligen Berichtes über die Verwendung der Finanzhilfe, die «viel Diskussionsstoff liefern». Es geht laut Ernst Zürcher in erster Linie darum, praxisnahere Fragen zur Beratungsarbeit zu stellen und die Fragenkategorien zu vereinfachen. Anregungen übrigens, die die Verantwortlichen des Bundes – der Bund ist in der Konferenz mit beratender Stimme vertreten – weitgehend entgegennehmen würden. *Gerlind Martin*

1 Vini Gassmann/Jeannette Fink: Das Opferhilfegesetz. Eine Auseinandersetzung aus der Sicht der Sozialarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Kanton Luzern. Diplomarbeit aus der ASL Höhere Fachschule für Sozialarbeit Luzern, 1994. Zu beziehen via: ASL, Zentralstrasse 18, 6003 Luzern.

2 Ein «Verzeichnis der kantonal zuständigen OHG-Stellen» ist erhältlich beim Sekretariat der FDK in Bern, Postfach 459, 3000 Bern 14, Tel. 031/371 04 29.

3 Ebenda erhältlich: Adressliste aller anerkannten kantonalen OHG-Beratungsstellen.

Verschiedene Wege führen auf eine OGH-Beratungsstelle

Wer beruflich oder privat mit einem Opferhilfe-Fall konfrontiert wird, sollte das Opfer oder dessen Angehörige auf eine der anerkannten Beratungsstellen* schicken.

Oft melden sich Opfer selber, meist telefonisch, auf einer der Beratungsstellen oder die Stelle erhält via Opfermeldung der Polizei Name und Adresse eines Opfers. Laut OHG ist die Polizei zu einer Opfermeldung verpflichtet, ausser die betroffene Frau/der betroffene Mann lehnen dies ausdrücklich ab. Schriftlich oder telefonisch nimmt die Beratungsstelle mit den gemeldeten Personen Kontakt auf.

Auch wenn eine Person vor 1993 Opfer eines Gewaltdeliktes wurde, hat sie Anrecht auf Beratung und Hilfe; es ist unwesentlich, wie lange das Delikt zurückliegt. Eine Frist von zwei Jahren gilt hingegen für die Geltendmachung von Entschädigungs- oder Genugtuungsforderungen aus Gewaltdelikten seit dem 1.1.93.

Die Fachperson(en) auf der Beratungsstelle müssen abklären, ob die rat- und hilfesuchende Person Opfer im Sinne des OHG ist. Wer beispielsweise psychische Grausamkeiten erleide, sei kein Opfer, wenn nicht ein im OHG vorgesehenes Delikt vorliege, verweist Annette Tichy vom Berner Fürsorgeamt auf Schwierigkeiten bei der Definition von Opfer. Das Opfer wird über das weitere Vorgehen beraten und wird beispielsweise weitervermittelt an eine Ärztin, einen Anwalt oder an eine spezialisierte Beratungsstelle. Die Opferhilfestellen leisten aber auch in eigener Kompetenz (finanzielle) Soforthilfe. Die Beratungsstellen klären die Opfer ausserdem auf über ihre Rechte, die ihnen das OHG gewährt. Beispielsweise ist der Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren ver-

bessert worden (Identität des Opfers wird nicht mehr preisgegeben, keine Konfrontation mit dem Täter gegen den Willen des Opfers, Befragungen im Beisein einer Vertrauensperson, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden). Viele Beratungen sind telefonisch, in speziellen Fällen bieten Beratungsstellen externe Gespräche oder Haus-/Spitalbesuche an.

Was nicht unter die Ausgabenkompetenz der Beratungsstelle (Soforthilfe) fällt, muss diese via Gesuch bei der kantonalen Stelle (meist Fürsorgeamt für Beratungsbereich, Justizdepartement für Entschädigungs-/Genugtuungsansprüche) anfordern. Für weitergehende Hilfe, z. B. für Psychotherapie einer Frau nach sexuellem Missbrauch in der Kindheit, für nicht gedeckte Krankenkassen- oder für Anwaltskosten, sind die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen, die Schwere des Deliktes und allfälliges Selbstverschulden mitentscheidend. All dies wird im Gesetz nicht definiert und von den Kantonen sehr unterschiedlich interpretiert: Es gibt grosszügige und restriktive Interpretationen, was zu sogenanntem «Opfertourismus» führen kann.

Auch ein Gesuch um Genugtuung oder Entschädigung stellt ein Opfer in der Regel mit Hilfe einer Beratungsstelle oder einer Anwältin.

* *Die Adressliste der Opferhilfestellen ist erhältlich beim Sekretariat der FDK, Postfach 459, 3000 Bern 14, 031/371 04 29.*

Private Gewalt wird tendenziell nicht anerkannt

Schon lange vor Inkraftsetzung des OHG im Januar 1993 hatten die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern mit Gewalt-Opfern zu tun. In verschiedenen Kantonen sind sie denn auch als offizielle OHG-Beratungsstellen anerkannt. Ihre Erfahrungen mit dem OHG und den kantonalen Verantwortlichen nehmen sich sehr unterschiedlich aus. Im Gesetz gehe «private Gewalt» fast unter, sagt Yvonne Weber vom Berner Frauenhaus. Gewalt im privaten sozialen Raum werde tendenziell nicht anerkannt, ist die Erfahrung von Margrith Schmidlin vom Frauenhaus in Olten. Für sie ist klar, dass der Aufenthalt in einem Frauenhaus OHG-«würdig» ist – und bezahlt werden muss. Aber nur bei offensichtlichen Tätlichkeiten mit vorweisbaren Verletzungen und Strafanzeige sei die Sachlage offenbar eindeutig klar. «Nur» Würgemale würden schon mal als «partnerschaftliches Problem» abgetan und ein Gesuch abgelehnt. Die weitaus meisten Frauen aber fliehen gerade wegen Problemen mit dem Partner, also wegen Gewalt in ihrem privaten Bereich, in ein Frauenhaus.

An derartigen Schwierigkeiten, wie sie Gesetz und Auslegung bieten, glaubt Yvonne Weber zu erkennen, dass bei der Schaffung des Gesetzes kaum an Frauen mit gewalttätigen Partnern gedacht worden sei. Denn: «Aus vielen Gründen erstatten Klientinnen von Frauenhäusern keine Strafklage», was ihre Rechte als Opfer ganz offensichtlich schmälere. Bis jetzt haben die Bernerinnen im Gegensatz zu ihren Kolleginnen in Olten keine schlechten Erfahrungen mit der Bewil-